

13 A 10470/19.OVG
6 K 5885/17.TR



03 MRZ 2020

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn

- Kläger und Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dähm, Rathausplatz 5,
66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte und Antragsgegnerin -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Afghanistan)
hier: Zulassung der Berufung

hat der 13. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz
aufgrund der Beratung vom 12. Februar 2020, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brink
Richter am Oberverwaltungsgericht Mons
Richter am Oberverwaltungsgericht Porz

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 5. Februar 2019 wird abgelehnt.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, weil weder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 Asylgesetz – AsylG – vorliegt bzw. ordnungsgemäß im Sinne des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG dargelegt worden ist (1), noch ein konkret benannter Verfahrensmangel gerügt wird. Soweit dem Vorbringen die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs in der Form der Aufklärungsrüge als Verfahrensmangel gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i.V.m. § 138 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – zu entnehmen wäre, liegt ein solcher Mangel nicht vor bzw. ist auch nicht ordnungsgemäß im Sinne des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG dargelegt worden (2).

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, soweit der Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung ausgeführt habe, er beabsichtige zum Christentum zu konvertieren, sei es nicht zu der Überzeugung gelangt, dass die Hinwendung bereits auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel beruhe. Auch der Umstand, dass der Kläger von der Volkszugehörigkeit der Hazara und schiitischer Religionszugehörigkeit sei, vermöge für sich allein nicht die beachtliche Wahrscheinlichkeit ihm unmittelbar drohender Verfolgungshandlungen zu begründen. Soweit der Kläger Verfolgung durch seine Familie und ehemalige Dorfbewohner vortrage, sei – selbst bei Unterstellung als wahr – jedenfalls davon auszugehen, dass ihm eine inländische Fluchtalternative in Herat zur Verfügung stehe. Bei dem Kläger handele es sich um einen jungen, männlichen afghanischen Staatsangehörigen, der keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufweise und selbst dann nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen existenziellen Gefahr ausgesetzt wäre, wenn er keine Unterstützung durch Familien- oder Stammesangehörige erhalte. Er könne Dari lesen und schreiben, habe bereits für eineinhalb bis zwei Jahre in einem Hotel-Restaurant gearbeitet und sei während des Aufenthaltes im Iran einige Monate in

der Baubranche tätig gewesen. Es stehe ihm weder subsidiärer Schutz zu, noch seien Abschiebungsverbote festzustellen.

1. Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung setzt voraus, dass die im Zulassungsantrag dargestellte Rechts- oder Tatsachenfrage für die Entscheidung der Vorinstanz von Bedeutung war, auch für die Entscheidung im Berufungsverfahren erheblich wäre, bisher höchstrichterlich oder – bei tatsächlichen Fragen oder nicht revisiblen Rechtsfragen – durch die Rechtsprechung des Berufungsgerichts nicht geklärt, aber klärungsbedürftig und über den zu entscheidenden Fall hinaus bedeutsam ist (vgl. etwa Happ, in: Eyermann [Hrsg.], VwGO, 15. Auflage 2019, § 124 Rn. 36 ff.).

Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung nach § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG verlangt, dass eine konkrete Tatsachen- oder Rechtsfrage formuliert und aufgezeigt wird, weshalb die Frage im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts klärungsbedürftig und entscheidungserheblich (klärungsfähig) ist. Zudem muss dargelegt werden, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung dieser Frage besteht. Bei einer auf tatsächliche Verhältnisse gestützten Grundsatzrüge muss der Rechtsmittelführer Erkenntnisquellen zum Beleg dafür angeben, dass die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts unzutreffend oder zumindest zweifelhaft sind. Es reicht nicht aus, wenn lediglich Zweifel an der tatsächlichen Entscheidungsgrundlage geäußert werden oder behauptet wird, dass sich die entscheidungserheblichen Tatsachen anders darstellten. Es bedarf vielmehr der Angabe konkreter Anhaltspunkte dafür, dass die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen einer unterschiedlichen Würdigung und⁶ damit einer Klärung im Berufungsverfahren zugänglich sind (vgl. Seibert, in: Sodan/Ziekow [Hrsg.], VwGO, 5. Auflage 2018, § 124 Rn. 141; siehe zu alledem auch OVG NRW, Beschluss vom 9. Oktober 2017 – 13 A 1807/17.A –, juris, Rn. 3 ff.; BayVGH, Beschluss vom 3. Januar 2018 – 11 ZB 17.31950 –, juris, Rn. 2).

An der allgemeinen Bedeutung der Sache fehlt es regelmäßig, wenn lediglich die Anwendung von (in sich nicht zweifelhaften) Vorschriften auf den konkreten Fall in Rede steht oder wenn die Beantwortung der aufgeworfenen Frage ausschlaggebend von einer Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls abhängt (vgl.

Seibert, in: Sodan/Ziekow, a.a.O., § 124 Rn. 127). Eine grundsätzliche Bedeutung wird dementsprechend nicht dargetan, wenn sich der Rechtsmittelführer darauf beschränkt, die Ausführungen des Verwaltungsgerichts im Einzelfall mit tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen als unrichtig anzusehen oder die Rechtsausführungen des angefochtenen Urteils in Frageform zu kleiden (BVerwG, Beschluss vom 10. November 1992 – 2 B 137/92 –, NVwZ-RR 1993, 275). Auch der bloße Hinweis, die Rechtsfrage sei bislang noch nicht ober- oder höchstrichterlich entschieden worden, reicht für sich genommen nicht (BVerwG, Beschluss vom 9. März 1993 – 3 B 105/92 –, NJW 1993, 2825 zu § 133 Abs. 3 VwGO; siehe auch Sodan/Ziekow a.a.O., § 124a Rn. 211 ff.).

Ist das angegriffene Urteil auf eine weitere selbständig tragende Begründung gestützt, hinsichtlich deren ein Zulassungsgrund nicht (erfolgreich) geltend gemacht wird, scheidet eine Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung mangels Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Frage aus (vgl. Seibert, in: Sodan/Ziekow, a.a.O., § 124 Rn. 153).

Die Antragsbegründung sieht als grundsätzlich bedeutsam die Frage an,

„ob junge gesunde afghanische Männer nach einer Abschiebung nach Afghanistan dort in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt sicherzustellen oder ob, da dies nicht der Fall ist, ihnen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 AufenthG zur Seite steht.“

Der Berufungszulassungsantrag genügt insoweit nicht den Anforderungen an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Denn der Kläger kann sich insofern nicht darauf beschränken, eine klärungsbedürftige Rechts- oder Tatsachenfrage zu benennen. Vielmehr muss sich aus seiner Darstellung eine qualifizierte Auseinandersetzung mit den Gründen des anzufechtenden Urteils ergeben. Hierzu bedarf es der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den im angefochtenen Urteil und dem von ihm in Bezug genommenen Bescheid der Beklagten verarbeiteten Erkenntnisquellen und der Benennung konkreter Anhaltspunkte, die für eine vom Verwaltungsgericht abweichende Würdigung sprechen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Februar 2006 – 1 B 108.05 –, juris Rn. 3; BayVG, Beschluss vom 14. November 2000 – 19 ZB 00.32263 –, juris

Rn. 4; OVG NRW, Beschluss vom 15. Januar 2018 – 13 A 3107/17.A –, juris Rn. 12). Der Berufungszulassungsantrag des Klägers lässt die auf diese materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die begehrte Schutzgewährung bezogene Auseinandersetzung im Hinblick auf die für das Verwaltungsgericht maßgebliche Frage vermissen (vgl. zu den Darlegungsanforderungen: OVG Nds., Beschluss vom 10. Januar 2019 – 9 L A 168/18 –, AuAS 2019, 43 und juris Rn. 14 ff). Er orientiert seine Darlegung zu den von ihm zitierten Quellen, nämlich dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes Afghanistan vom 31. Mai 2018, dem Gutachten von Friederike Stahlmann an das VG Wiesbaden vom 28. März 2018 und dem EASO Country of Origin Information Report Afghanistan Security Situation vom Dezember 2017, auf die von ihm gestellte Frage, ohne zu klären, ob diese für das Verwaltungsgericht überhaupt entscheidungserheblich war.

Das Verwaltungsgericht hat aus seiner Sichtweise geklärt, dass dem Kläger, eine Verfolgung durch die Familie und die Dorfbewohner als wahr unterstellt, eine inländische Fluchtalternative in Herat zur Verfügung steht und zumutbar ist (§ 3e AsylG). Ebenso hat es geklärt, dass ihm an dem Ort der inländischen Fluchtalternative kein relevanter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG droht. Darüber hinaus hat unter ergänzender Bezugnahme auf den Bescheid der Beklagten dargelegt, dass auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen, da die Voraussetzungen für die Annahme der Fluchtalternative über diejenigen insbesondere des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinausgehen, nicht aber dahinter zurückbleiben. Damit war die Frage der Sicherung des Lebensunterhalts in diesem Zusammenhang nicht entscheidungserheblich, wenn auch letztlich mit der Bejahung der Annahme des Vorliegens einer Fluchtalternative und der dabei vorausgesetzten wirtschaftlichen Zumutbarkeit (vgl. § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG: „sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt“) im gleichen Sinne zu beantworten.

Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht nicht geprüft und hatte aus Sicht des Senats auch nicht zu prüfen, ob diese Voraussetzungen nur für die Gruppe der Abgeschobenen vorliegen. Vielmehr war eine allgemeine Rückkehrprognose anzustellen, bei der auch die Inanspruchnahme der im Falle einer freiwilligen Rückkehr und auch ansonsten bereitgestellten Rückkehrhilfen unterstellt werden

durfte. Das Verwaltungsgericht durfte seine Prüfung auf den Zielort der Abschiebungsflüge – Kabul – und den angemessenen Ort der inländischen Fluchtalternative – Herat – begrenzen und musste keine Gesamtprüfung für Afghanistan vornehmen.

Nach alledem hat sich die im Antrag gestellte Frage dem Verwaltungsgericht schon nicht gestellt und war auch nicht zu beantworten. Damit kann auch ein Berufungsverfahren nicht zu deren Klärung beitragen, denn sie würde sich auch dort nicht stellen, wenn – wie das Verwaltungsgericht annimmt und vom Antrag nicht explizit in Frage gestellt wird – von dem Vorliegen einer inländischen Fluchtalternative auszugehen ist.

Davon abgesehen lässt sich auch den Ausführungen in dem vom Zulassungsantrag zitierten Gutachten von Friederike Stahlmann (a.a.O., S. 226 ff.) nicht entnehmen, dass leistungsfähige erwachsene männliche Rückkehrer ohne Unterhaltspflichten selbst bei Fehlen eines sozialen Netzwerkes typischerweise und in jedem Fall einer für die Feststellung eines Abschiebungsverbots erforderlichen existenziellen Gefährdung ausgesetzt sind (hierzu: OVG RP, Beschlüsse vom 20. August 2019 – 13 A 11618/18.OVG –, Beschlussabdruck S. 9 ff., und vom 11. Januar 2019 – 8 A 11015/18.OVG –, Beschlussabdruck S. 6; ebenso: VGH BW, Urteil vom 12. Oktober 2018 – A 11 S 1923/17 –, juris Rn. 86 ff [zu § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG] und Rn. 391 ff [zu § 60 Abs. 5 AufenthG/Art. 3 EMRK]). Ganz ähnlich geht auch der UNHCR davon aus, dass die Frage, ob eine Flucht- oder Neuansiedlungsalternative „zumutbar“ ist, im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände der Antragstellenden beurteilt werden muss (vgl. UNHCR-Richtlinien vom 30. August 2018, S. 122). Dem entspricht auch die neueste Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 22. Januar 2020 – 13 A 11356/19.OVG – Urteilsabdruck S. 23 ff.) und der deutschen Obergerichte (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 29. Januar 2019 – 9 LB 93/18 –; VGH BW, Urteile vom 29. Oktober 2019 – A 11 S 1203/19 –, vom 12. Dezember 2018 – A 11 S 1923/17 –, und vom 12. Oktober 2018 – A 11 S 316/17 –; BayVGH, Urteil vom 8. November 2018 – 13a B 17.31960 –, HessVGH, Urteile vom 23. August 2019 – 7 A 2750/15.A –, und 27. September 2019 – 7 A 1637/14.A –, vom OVG NRW, Urteile vom 18. Juni 2019 – 13 A 3741/18.A – und – 13 A 3930/18.A –; alle jeweils juris). Die gebotene Würdigung der Umstände des Einzelfalls hat das Verwaltungsgericht und der von

ihm in Bezug genommenen Bescheid des Bundesamtes hier vorgenommen, wie oben bereits dargestellt.

Soweit die Frage auf die allgemeine Lage von Rückkehrern nach Afghanistan gerichtet ist, hat das OVG Rheinland-Pfalz bereits entschieden, dass die Frage der Existenzsicherung nur bezogen auf den jeweiligen Einzelfall festgestellt werden kann und sich einer allgemeingültigen Klärung für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle nicht zuführen lässt. Insofern kommt es wesentlich auf die konkreten Umstände des Rückkehrers, insbesondere seine Erziehung, seine Schulbildung, Sprachkenntnisse und berufliche Qualifikation sowie darauf an, ob er in Afghanistan mit einer Unterstützung durch seinen Familien- oder Stammesverband rechnen kann (vgl. Beschlüsse vom 5. Juli 2016 – 8 A 10294/16.OVG –, vom 28. Februar 2018 – 8 A 10172/18.OVG – und vom 7. März 2019 – 8 A 10345/19.OVG –; Urteil vom 22. Januar 2020 – 13 A 11356/19.OVG –; ebenso: UNHCR-Richtlinien vom 31. August 2018, S. 122). Diese Bewertung hat das Verwaltungsgericht im vorliegenden Einzelfall vorgenommen, wie oben bereits ausgeführt. Weder die Ausführungen des Klägers noch die dem Senat vorliegenden Unterlagen begründen einen weitergehenden Klärungsbedarf. Insbesondere lässt sich den Ausführungen von Friederike Stahlmann – wie oben bereits näher ausgeführt – nicht entnehmen, dass leistungsfähige erwachsene männliche Rückkehrer ohne Unterhaltsverpflichtungen selbst bei Fehlen eines sozialen Netzwerkes typischerweise und in jedem Fall einer existenziellen Gefährdung ausgesetzt sind.

2. Einen weiteren Zulassungsgrund hat der Kläger schon nicht benannt, sondern nur angegeben, es liege ein Verfahrensmangel vor.

Selbst wenn man davon ausginge, er habe eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in der Form der Aufklärungsrüge als Verfahrensmangel geltend machen wollen, so liegt eine solche Verletzung nicht vor und wurde auch nicht ordnungsgemäß im Sinne des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG dargelegt.

§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG bestimmt, dass nur ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel zur Zulassung der Berufung gegen ein verwaltungsgerichtliches Urteil in einem asylrechtlichen Klageverfahren führen kann. Eine Verletzung der

richterlichen Sachaufklärungspflicht nach § 86 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – ist für sich genommen nach der abschließenden Aufzählung der Verfahrensfehler in § 138 VwGO kein solcher Berufungszulassungsgrund. Sie kann allerdings ausnahmsweise in eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sinne des § 138 Nr. 3 VwGO umschlagen, wenn die unterbliebene Sachaufklärung im Prozessrecht schlechthin keine Stütze mehr findet (Marx, AsylG, 10. Aufl. 2019, § 78 Rn. 152 ff. m.w.N.). Im Grundsatz ist dabei davon auszugehen, dass die Sachaufklärungspflicht des Verwaltungsgerichts dann nicht verletzt ist, wenn es von der Durchführung einer Beweisaufnahme absieht, die ein anwaltlich vertretener Beteiligter nicht beantragt hat (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 7. Februar 2014 –13 A 2386/13.A –, juris m.w.N.). Darüber hinaus kommt die Rüge der mangelhaften Sachaufklärung nur in Betracht, wenn sich dem Gericht aufgrund des Vorbringens des Beteiligten eine weitere Aufklärung hätte aufdrängen müssen. Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten kann sich regelmäßig die prozessuale Situation des „Sich-Aufdrängens“ jedoch nicht einstellen (SaarOVG, Beschluss vom 16. Dezember 2011 – 3 A 264/11 –). Schließlich ist das Gericht nicht verpflichtet, Beweise zu erheben, die es nach dem sonstigen Ermittlungsergebnis für nicht sachdienlich oder aus Rechtsgründen für unerheblich hält.

Danach war es auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 25. April 2018 – 2 BvR 2435/17 –) nicht gefordert, dass sich das Verwaltungsgericht mit den vom Kläger erst im Zulassungsantrag benannten, jedoch hinsichtlich des Lageberichts und des Gutachtens Stahlmann bereits in der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Unterlagenliste des Verwaltungsgerichts – Stand 4. Februar 2019 – (GA BI. 58 bis 60) aufgeführten Unterlagen im Urteil näher auseinandersetzt. Die vom Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung herangezogenen UNHCR-Richtlinien vom 30. August 2018 verwerten auch den vom Kläger zitierten EASO-Bericht vom Dezember 2017 (vgl. Seite 12 Fn. 19, S. 125 Fn. 677) und weitere aktuelle Quellen aus und sind daher erheblich aktueller als die vom Antrag zitierten Quellen. Danach hat das Verwaltungsgericht – entgegen der Annahme des Zulassungsantrags - auf der Grundlage hinreichend aktueller Unterlagen entschieden.

Der Antrag benennt keine neueren Quellen als das Verwaltungsgericht in seinem Urteil und erst recht in seiner Unterlagenliste aufgeführt hat. Er zieht zudem seine

Schlussfolgerungen vorrangig aus den Passagen, die sich auf die abgeschobenen Straftäter beziehen, welche jedoch für die im Verfahren zu beurteilende Rückkehrsituation junger männlicher afghanischer Männer nicht repräsentativ sind. Der Kläger war im Verfahren und auch in der mündlichen Verhandlung anwaltlich vertreten. Danach musste es sich dem Verwaltungsgericht – auch nach der o.a. Rechtsprechung des BVerfG vom 25. April 2018 (a.a.O.) – mangels entsprechendem Vortrags nicht aufdrängen, dass über die in der Unterlagenliste aufgeführten und noch aus jüngster Zeit vor der mündlichen Verhandlung stammenden Unterlagen hinaus noch weitere Ermittlungen und die Beiziehung weiterer Unterlagen erforderlich wären, um die Frage der Rückkehrgefährdung zu beurteilen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO; gemäß § 83b AsylG ist das Verfahren gerichtskostenfrei.

gez. Brink

gez. Mons

gez. Porz

Beglaubigt

Balcke, Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Unterzeichner: Balcke, Anika
Datum: 14.02.2020 07:40 Uhr